



Marktsatzung der Stadt Jüchen

vom 29.09.2023

Inhaltsübersicht

Präambel	Seite 3
§ 1 Marktordnung	Seite 3
§ 2 Verkauf	Seite 3
§ 3 Pflichten der Marktbezieher und Marktbesucher	Seite 4
§ 4 Firmenschilder und Werbemittel	Seite 4
§ 5 Sicherheitsvorkehrungen	Seite 4
§ 6 Sauberkeit auf dem Markt, Zustand der Marktflächen	Seite 5
§ 7 Marktstörungen	Seite 5
§ 8 Haftpflicht und Versicherungen	Seite 6
§ 9 Marktzeit, Marktorte	Seite 6
§ 10 Zulassung zu den Märkten und Vergabe von Standplätzen	Seite 7
§ 11 Marktstandsgeld	Seite 8
§ 12 Zahlungspflichtiger	Seite 8
§ 13 Entrichtung Marktstandsgeld, Fälligkeit	Seite 9
§ 14 Marktwaren	Seite 9
§ 15 Schaustellungen und Lustbarkeiten	Seite 9
§ 16 Markttort, Platzvergabe	Seite 10
§ 17 Marktzeit	Seite 10
§ 18 Marktgebühren	Seite 10
§ 19 Entrichtung der Marktgebühren	Seite 10
§ 20 Veranstaltungsort	Seite 11
§ 21 Verantwortlichkeiten	Seite 11
§ 22 Gebührenschuldner	Seite 11
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	Seite 11
§ 24 Inkrafttreten; Außerkrafttreten alter Satzungen	Seite 12

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S.202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBI. I S. 172), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und sowie § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 73) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 28.09.2023 für Jahr- und Wochenmärkte im Gebiet der Stadt Jüchen folgende Satzung erlassen:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für die Wochenmärkte, Jahrmärkte, Stadtfeste und ähnliche Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Jüchen. Die Stadt Jüchen betreibt die in Satz 1 aufgeführten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (3) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2 Verkauf

- (1) Es darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus verkauft werden.
- (2) Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen von einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder ihn bei einem solchen stören.
- (3) Hinsichtlich der Behandlung von Lebensmitteln auf Märkten unter freiem Himmel sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Gleches gilt hinsichtlich der Beschäftigung von Personen im Lebensmittelverkehr.
- (4) Alle Gegenstände des Marktverkehrs, soweit sie zum Genuss von Menschen bestimmt sind, müssen auf Tischen oder mindestens 50 cm hohen Bauten bzw. Untersätzen stehen, auch wenn sie in Kisten oder in Körben feilgeboten werden.

§ 3

Pflichten der Marktbezieher und Marktbesucher

- (1) Alle Marktbezieher, ihre Gehilfen und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktbereiches den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Jüchen unterworfen (Marktbenutzungsverhältnis). Sie sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals, die im Rahmen der Marktordnung getroffen werden, unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktbezieher haben ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen anzuhalten.
- (2) Allen mit Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt Jüchen, den Angehörigen der Polizei sowie der Bauordnungsbehörde ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den auf diesen errichteten Geschäften zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet. Die Marktbezieher sind verpflichtet, diesen Amtspersonen über ihren Betrieb Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbezieher während der Marktzeit stets bei sich zu führen.

§ 4

Firmenschilder und Werbemittel

- (1) Die Marktbezieher haben an der Außenseite jedes Marktstandes oder Standplatzes auf ihre Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm aus Holz, Metall oder einem anderen geeigneten Stoff anzubringen, auf dem Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift ersichtlich sind.
- (2) Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften, Plakaten sowie sonstige Reklame am Verkaufsstand ist nur in dem üblichen Rahmen gestattet, soweit diese Hinweise mit dem Geschäftsbereich des Marktbeziehers in Verbindung stehen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Geschäftsempfehlungen oder andere Ankündigungsmitte, Bücher, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen im Marktbereich zu verteilen oder umherzutragen bzw. umherzufahren.
- (4) Die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Die zugelassenen Feuerstellen sowie alle nicht elektrisch betriebenen Beleuchtungsgeräte in den zugelassenen Geschäften müssen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des jeweiligen Markttages gelöscht werden.
- (2) Glühende Kohlenreste, Schlacke und dergleichen, die den Feuerstellen entnommen werden, sind sofort mit Wasser zu übergießen. Hierfür ist stets eine ausreichende Menge Wasser bereitzuhalten.
- (3) Die zugelassenen größeren Geschäfte sind mit einer ausreichenden Anzahl von Handfeuerlöschgeräten auszustatten. In Buden ist mindestens ein Eimer Wasser zu Löszzwecken bereitzuhalten.

- (4) Die zugelassenen Geschäfte sind spätestens 30 Minuten nach Beendigung des jeweiligen Markttages in einer Weise zu schließen, dass der Zutritt verhindert ist.
- (5) Alle Geschäfte müssen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

§ 6 Sauberkeit auf dem Markt, Zustand der Marktflächen

- (1) Alle Personen haben sich auf den Marktplätzen so zu verhalten, dass jede Verunreinigung der Plätze, der angrenzenden Straßen und Grünflächen, unterbleibt. Ferner haben die Marktbezieher und ihre Gehilfen zu verhindern, dass Verpackungsmaterial vom Wind weggeweht wird. Das beim Auspacken von Waren anfallende Verpackungsmaterial (Stroh, Heu, Späne, Papier und dergl.) ist in leeren Kisten, Kartons, Säcken zu sammeln.
- (2) Jeder Marktbezieher ist für die Sauberhaltung seines Platzes einschließlich des jeweiligen Teilstückes der Gänge zwischen den Verkaufsverbänden in der Breite seines Standes verantwortlich.
- (3) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich und in den angrenzenden Straßen und Grünanlagen nicht gereinigt werden. Beim Befahren der Grünanlagen sind Beschädigungen zu vermeiden. Treten dennoch Beschädigungen durch das Befahren der Grünanlagen mit Zugmaschinen, Packwagen o.ä. ein, so behält sich die Stadt Jüchen das Recht auf Schadensersatz vor.
- (4) Alle Arbeiten auf den Marktplätzen einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung sind so durchzuführen, dass Staubentwicklungen oder sonstige Verunreinigungen vermieden werden.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Leergut darf nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (6) Nach Schluss der Marktzeit ist angesammelter Abfall vom Marktbezieher oder seinen Gehilfen mitzunehmen.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Jede Störung des Marktfriedens auf den Jahr- und Wochenmärkten ist verboten.
- (2) Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (3) Es ist verboten:
 - a. während der Marktzeit den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Das Mitführen von Kinderwagen und Krankenstühlen ist zulässig.
 - b. sperrige Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort abzustellen. Zugelassen sind Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 8 Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Das Betreten der Wochen- und Jahrmärkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Jüchen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihres Personals.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern eingebrachten Waren, Geräte oder dergl. übernommen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Jüchen übernimmt keine Verpflichtung zur Durchführung sowie hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der für den Betrieb der Märkte erforderlichen Installationen (Herstellung von Strom- und Wasseranschlüssen usw.).
- (4) Die Marktbezieher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihm verursachten Verstößen gegen die Marktsatzung ergeben.
- (5) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbezieher auf Verlangen der Stadt Jüchen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

2. Teil Vorschriften für Jahrmärkte (Schützenfeste, Kirmessen, Stadtfeste)

§ 9 Marktzeit, Marktorte

- (1) Die Stadt Jüchen veranstaltet Jahrmärkte (Kirmessen) als öffentliche Einrichtungen. Diese werden im Gebiet der Stadt Jüchen auf folgenden Flächen und zu folgenden Zeiten abgehalten:

Stadtgebiet	Fläche	Zeit
Jüchen	Platz am Haus Katz	letzter Sonntag im Mai; fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, so ist das Schützenfest am Sonntag vor Pfingsten
Hochneukirch	Adenauer-Platz	Pfingsten
Aldenhoven	St.-Sebastianus-Platz	3. Sonntag im Juli
Garzweiler	Schützenplatz	3. Sonntag im Mai
Otzenrath	Jahnstraße	2. Sonntag im Mai
Holz	Festplatz (von-Werth-Str.)	2. Sonntag im August
Rath	Schützenplatz an der Denkmalstraße	Letzter Sonntag im August, alle 2 Jahre im Wechsel mit Wallrath
Neuenhoven/Schlich	Am Tanneneck	2. Sonntag im September

- (2) Darüber hinaus können auch private Veranstalter im Stadtgebiet Jahrmärkte, Stadtfeste und andere Veranstaltungen ausrichten; finden diese Jahrmärkte auf öffentlicher Fläche statt, so finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechend Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften zur Standplatzvergabe (§ 10 Abs. 1 – 10).

- (3) In dringenden Fällen kann der Bürgermeister den Marktplatz vorübergehend verlegen. Die Verlegung ist in der örtlichen Tagespresse und auf der Homepage der Stadt Jüchen bekannt zu geben.
- (4) Die Jahrmärkte dauern in der Regel vier Tage und enden jeweils am Dienstag. Mit dem Aufbau der zugelassenen Geschäfte darf frühestens drei Tage vor Eröffnung des Marktes begonnen werden.
- (5) Die Marktzeit an den einzelnen Markttagen läuft von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (6) Vor Beginn und nach Schluss der festgesetzten Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden. Nach Beendigung des Marktes ist unverzüglich mit dem Abbau der Geschäfte zu beginnen. Der Marktplatz muss spätestens drei Tage nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
- (7) Eine Änderung der Marktzeit aus besonderen Anlässen bleibt dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 10 **Zulassung zu den Märkten und Vergabe der Standplätze**

- (1) Zu den Jahrmärkten kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes jeder Marktbezieher zugelassen werden.
- (2) Marktbezieher, die sich um einen Stand bewerben wollen, müssen ihre Bewerbung spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Jüchen einreichen. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In der Bewerbung sind Art und Größe (Länge und Breite) des Unternehmens anzugeben. Nach Möglichkeit ist ein neueres Lichtbild beizufügen. Bei elektrisch betriebenen Geschäften ist ferner die Angabe des Anschlusswertes erforderlich.
- (4) Die Stadt Jüchen entscheidet nach Ablauf der Bewerbungsfrist darüber, welche Bewerber zu der Veranstaltung zugelassen werden. Das Ergebnis wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Standplätze werden den Marktbeziehern von Beauftragten der Stadt Jüchen rechtzeitig vor Beginn des Marktes zugewiesen. Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (6) Bei der Platzverteilung muss jeder Marktbezieher entweder selbst zugegen oder vertreten sein. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung oder der Art des Geschäfts darf nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Jüchen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist die Stadt Jüchen berechtigt, sofort anderweitig über den Platz zu verfügen und erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen zu lassen.
- (8) Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt Jüchen weder ganz, noch teilweise benutzt werden.

- (9) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung der Stadt Jüchen nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Entschädigung oder Erstattung des Verdienstausfalles kann nicht verlangt werden.
- (10) Werden die zugewiesenen Standplätze nicht in einem solchen Umfang genutzt, wie es nach der Größe des Platzes angebracht ist, kann die Stadt Jüchen die Räumung des nicht benutzten Platzes oder Platzteiles für die weitere Marktzeit verlangen.
- (11) Die zugewiesenen Standplätze müssen in dem Zustand hinterlassen werden, in dem sie übernommen wurden. Beschädigungen des Platzes werden auf Kosten der Standinhaber beseitigt, sofern diese nach Aufforderung nicht selbst für die Beseitigung der Schäden auf ihre Kosten Sorge getragen haben. Das Beschädigen von Straßendekken und Bürgersteigen, insbesondere das Einschlagen von Eisen oder ähnlichen Gegenständen, ist verboten.

§ 11 Marktstandsgeld

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger, im Eigentum der Stadt Jüchen stehender Grundstücke zu Marktzwecken wird ein Marktstandsgeld erhoben.
- (2) Die Höhe des Marktstandsgeldes beträgt für Schausteller und Veranstalter auf den öffentlichen Kirmesplätzen
1. der Ortschaften Jüchen und Hochneukirch 0,50 €
 2. der sonstigen Ortschaften in der Stadt Jüchen 0,30 €
- je Quadratmeter und Markttag. Das Marktstandsgeld erhöht sich im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 1 um 0,20 €, im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 2 um 0,10 € je Quadratmeter und Markttag für Marktstände, in denen überwiegend oder ausschließlich Nahrungsmittel verkauft werden. Für Kirmes- und sonstige Festzelte, die auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden, wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 0,10 € je Quadratmeter und Markttag erhoben.
- (3) Bruchteile eines Quadratmeters zählen als voller Quadratmeter für die Zwecke der Berechnung des zu entrichtenden Marktstandsgeldes. Das Marktstandsgeld wird für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die Dauer der Platzbenutzung erhoben.
- (4) Überragt der Umfang der Waren die Unterlagen, auf der sie sich befinden, so wird das Marktstandsgeld nach dem Umfang der Waren bemessen.
- (5) Als Vorauszahlung auf die Standgebühr kann zu einem angemessenen Zeitpunkt, spätestens zwei Monate vor Beginn des Marktes, von den Marktbeziehern die Zahlung eines Sicherheitsbetrages bis zur Höhe der Standgebühr, mindestens jedoch 10,00 €, verlangt werden.
- (6) Wird der Standplatz nicht bezogen, verfällt der bereits gezahlte Sicherheitsbetrag.
- (7) Für Veranstaltungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Kosten für den Stromanschluss vom Veranstalter zu zahlen. Sofern die Stadt Jüchen diesen herstellt, wird eine Strompauschale von 25,00 € je Verbrauchsstelle erhoben.
- (8) Im Rahmen der Nutzung eines durch die Stadt Jüchen hergestellten Wasseranschlusses werden die jeweiligen Nutzer an den Kosten der Wasserversorgung beteiligt.

§ 12 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist der Standinhaber.

§ 13 Entrichtung Marktstandsgeld, Fälligkeit

- (1) Das Marktstandsgeld ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Teilnahmebescheides fällig; es ist auf das Konto der Stadt Jüchen zu überweisen.
- (2) Rückständige Marktstandsgelder werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.
- (3) Die Marktstandsgelder können auf Antrag im Einzelfall bei sachlicher oder persönlicher Härte aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14 Marktwaren

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Sondergesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Verkäufer von Speiseeis haben zusätzlich die Bestimmungen der Speiseeisverordnung zu beachten.

§ 15 Schaustellungen und Lustbarkeiten

- (1) Auf den Jahrmärkten werden Karusselle, Rutschbahnen, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Geschäfte und Darbietungen im Rahmen der örtlichen Kapazitäten zugelassen.
- (2) Karusselle, Rutschbahnen, Schaukeln, Fahrgeschäfte und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern betreten werden können, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der Bauordnungsbehörde abgenommen worden sind. Pläne, statische Berechnungen und Kontrollbücher sind ab Beginn des Aufbaues zur Einsichtnahme auf dem Standplatz bereitzuhalten.
- (3) Für die Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist neben der Zulassung gemäß § 10 dieser Anordnung ferner rechtzeitig vor Marktbeginn die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Erlaubnis bei der Stadt Jüchen zu beantragen.
- (4) Gleichermaßen gilt für die Veranstaltung von Ausspielungen sowie für die Aufstellung von Wrenspielgeräten.
- (5) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur mit Erlaubnis der Stadt Jüchen gestattet.
- (6) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Art des Geschäftes Musik- oder Wortübertragungen zur Erklärung der Darbietungen oder der Spielfolge durch Lautsprecher erfordert oder die Bestätigung von Lautsprechern aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass

weder Nachbargeschäfte noch Anwohner übermäßig beeinträchtigt noch Marktbesucher belästigt noch Warnsignale der Straßenfahrzeuge übertönt werden. Die Stadt Jüchen kann Anlagen, die mit zu großer Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.

- (7) An den Eingängen der Schau- und Belustigungsgeschäften ist die Höhe des Entgeltes deutlich lesbar anzugeben.
- (8) Auf Verlangen der Stadt Jüchen müssen Pack- und Wohnwagen auf einem von der Stadt Jüchen zugewiesenen Platz außerhalb des Marktes abgestellt werden.

3. Teil Vorschriften für Wochenmärkte

§ 16 Marktort, Platzvergabe

- (1) Wochenmärkte des Ortsteiles Jüchen werden auf dem Markt durchgeführt, Wochenmärkte des Ortsteiles Hochneukirch werden auf dem Adenauer-Platz durchgeführt.
- (2) Die Standplätze werden den Marktbeschickern von Beauftragten der Stadt Jüchen rechtzeitig vor Beginn des Marktes zugewiesen. Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz

§ 17 Marktzeit

- (1) Im Ortsteil Jüchen liegt die Marktzeit freitags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- (2) Im Ortsteil Hochneukirch liegt die Marktzeit donnerstags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 18 Marktgebühren

- (1) Für Wochenmärkte werden Gebühren in Höhe von 5, --€ pro Stand und Markttag erhoben.
- (2) Die Gebühren sind am jeweiligen Markttag fällig.

§ 19 Entrichtung der Marktgebühren

- (1) Das Marktstandsgeld ist an die mit der Erhebung Beauftragten der Stadt Jüchen zu entrichten. Die Beauftragten der Stadt Jüchen führen eine beglaubigte Ausfertigung dieser Satzung mit sich, um sie bei Widersprüchen gegen die Heranziehung vorlegen zu können.
- (2) Die Entrichtung erfolgt unter Aushändigung einer Quittung. Diese ist während der Dauer der Marktveranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Teil: Vorschriften für private Veranstaltungen auf städtischen Flächen

§ 20 Veranstaltungsort

- (1) Auf den folgenden Flächen der Stadt Jüchen können private Veranstaltungen von privaten Veranstaltern durchgeführt werden:
 - (a) Hochneukirch, Festzeltplatz am Adenauerplatz
 - (b) Otzenrath, Jahnstraße.

§ 21 Verantwortlichkeiten

- (1) Für die Durchführung der Veranstaltung sowie für die Beantragung der sonstigen erforderlichen Genehmigungen ist der private Veranstalter verantwortlich.
- (2) Der private Veranstalter ist für die Herstellung der Strom- und Wasserversorgung der Veranstaltung verantwortlich und trägt auch diese Kosten.

§ 22 Gebührenschuldner

- (1) Hinsichtlich Maßstab, Satz sowie der Fälligkeit der Gebühr wird auf § 11 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung verwiesen. Der private Veranstalter ist der Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme der städtischen Fläche.

5. Teil Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 von einem anderen, als den ihm zugewiesenen Platz (§ 10 Abs.5) ausverkauft;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Verkaufsverhandlungen Dritter beeinflusst oder Kauflustige bedrängt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 die Vorschriften über die hygienische Behandlung von auf den Märkten feilgebotenen Lebensmitteln nicht beachtet;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 den Weisungen der Aufsichtspersonen nicht unverzüglich Folge leistet;
 5. entgegen § 3 Abs. 2 den dort aufgeführten Aufsichtspersonen dem Zutritt zu den ihm zugewiesenen Standplätzen nicht gestattet;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 kein Namensschild anbringt;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 die Vorschriften über die Werbung nicht beachtet;

8. entgegen § 5 die dort aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen nicht ergreift;
 9. entgegen § 6 Abs. 1 dem Verbot, den Marktplatz, die angrenzenden Straßen sowie Grünanlagen zu verschmutzen, zuwiderhandelt;
 10. entgegen § 6 Abs. 2 den dort vorgesehenen Bereich nicht sauber hält;
 11. entgegen § 6 Abs. 5 in den Gängen und Durchfahrten Waren, Leergut und sonstige Gerätschaften abstellt;
 12. entgegen § 6 Abs. 6 den angesammelten Abfall nach Marktschluss nicht wegschafft;
 13. entgegen § 7 Abs. 1 den Marktfrieden stört;
 14. entgegen § 7 Abs. 2 im Marktbereich Straßenhandel treibt;
 15. entgegen § 7 Abs. 3 andere als die als Verkaufsstände zugelassenen Fahrzeuge auf den Marktplatz bringt;
 16. entgegen § 9 Abs. 5 den Vorschriften über den Beginn der Aufbauarbeiten vor Marktbeginn sowie über das Räumen des Marktplatzes nach Marktschluss zuwiderhandelt;
 17. entgegen § 10 Abs. 4 den ihm auferlegten Auflagen nicht nachkommt;
 18. entgegen § 10 Abs. 6 eigenmächtig einen Platz einnimmt oder die festgesetzten Grenzen seines Platzes überschreitet;
 19. entgegen § 10 Abs. 7 den ihm zugewiesenen Standplatz einem Dritten überlässt oder ohne Zustimmung der Stadt Jüchen eine Änderung der Warengattung oder der Art des Geschäftes vornimmt;
 20. entgegen § 10 Abs. 11 dem Verbot, die Straßendecken und Bürgersteige zu beschädigen, zuwiderhandelt;
 21. entgegen § 15 Abs. 2 die dort aufgeführten Gerätschaften vor Abnahme durch die Bauordnungsbehörde in Betrieb nimmt;
 22. entgegen § 15 Abs. 6 Lautsprecher ohne Erlaubnis oder in einem nicht erlaubten Ausmaß gebraucht;
 23. entgegen § 15 Abs. 3 und 4 nach 22.00 Uhr Wort- oder Musikdarbietungen veranstaltet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten; Außerkrafttreten alter Satzungen

- (1) Diese Marktsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Jüchen vom 16. Dezember 2011 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2012 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige- verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 29.09.2023

Harald Zillikens
Bürgermeister